

Vereinsatzung des Badminton Club Eimeldingen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „BADMINTON CLUB EIMELDINGEN“ und hat seinen Sitz in 79591 Eimeldingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Badmintonportes, insbesondere der Jugendarbeit, Ausübung des Breitensportes und Teilnahme an Wettkämpfen. Er stellt sich sowohl Teambildung zur Aufgabe, sowie die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben Werte wie Kameradschaft, Toleranz und Fairness zu vermitteln und Geselligkeit zu pflegen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes (BWBV) dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch dessen Satzungen und Ordnungen. Dies gilt sinngemäß für jedes Mitglied des Vereins.

§ 5 MITGLIEDER

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktiv- und Passivmitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- 1.2 Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.1 und 1.3 sinngemäß.
- 1.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.4 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des BWBVs.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 2.1 Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Austrittserklärungen von Jugendlichen sind vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 2.2 Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Ausgeschlossen werden kann, wer mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene zu hören.
- 2.3 Tod.

§ 7 BEITRÄGE

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beitrag und Aufnahmegebühr erlassen bzw. stunden.

§ 8 VERWENDUNG DER MITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nichts aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 ORGANE

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgt die schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied (s. 1.5) unter Mitteilung der Tagesordnung. Diese kann auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Eine Verschiebung der ordentlichen Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt aufgrund dringender Gründe ist möglich.

- 1.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 1.3 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Vorlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht durch den Kassierer
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Sportwarts
- Bericht des Jugendwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer sofern anstehend

- 1.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben und sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

- 1.5 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre.
 - 1.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 1.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - 1.8 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuell über elektronische Kommunikation oder durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Sie findet statt:
- 2.1 wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - 2.2 wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 10 1.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- ❖ dem Vorsitzenden
- ❖ dem 2. Vorsitzenden
- ❖ dem Kassierer
- ❖ dem Schriftführer
- ❖ dem Sportwart
- ❖ dem Jugendwart
- ❖ zwei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten finden die Wahlen der Vorstandsmitglieder in unterschiedlichen Jahren statt:

In geradzahligen Jahren werden gewählt: 1. Vorsitzender, Sportwart, Kassierer, 1. Beisitzer

In ungeradzahligen Jahren werden gewählt: 2. Vorsitzender, Jugendwart, Schriftführer, 2. Beisitzer

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens 5 mal jährlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter eingesetzt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Bei einer Verschiebung der Mitgliederversammlung bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach dem Ende ihrer Amtsperiode im Amt. Neuwahlen sind in diesem Fall nur erforderlich bei Ausscheiden von Vorgangsmitgliedern durch Rücktritt, Erkrankung oder Tod.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 12 KASSENPRÜFER

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 13 GESETZLICHER VERTRETER

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 14 ARBEITEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. Personen ab 16 Jahren, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen.
2. Anfallende Kosten für das eFZ werden vom Verein übernommen.
3. Das eFZ ist auf Anforderung des Vereins alle 5 Jahre neu vorzulegen.

§ 15 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen) der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eimeldingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (jugendfördernde Einrichtung) zu verwenden hat.

§ 17 SCHLUSS

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2021 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vereinsregister VR 410644 (Eintragung VR 07.05.2021)